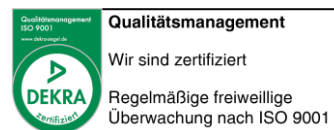


- Matratzenfertigung
- Schlafzimmere Möbel
- Schaumkonfektion
- Näherei
- Verpackungen
- Krankenheil- u. Hilfsmittel



REACH - Verordnung –Information für unsere Kunden-

Stand: Februar 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die REACH-Verordnung der EU ist z. Zt. in aller Munde. Gerne informieren wir über die Relevanz für Produkte unseres Unternehmens und die von uns entsprechend eingeleiteten und/oder vollzogenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinien.

Als „nachgeschalteter Anwender“ einiger weniger chemischer Zubereitungen (z.B. Klebstoff und Beschichtungen) betrifft uns REACH nur am Rande und verpflichtet uns **nicht** direkt zur Vorregistrierung. Wir importieren keine Chemikalien und stellen sie auch nicht her. Diese von uns verwendeten Materialien haben, mit Ausnahme des unten genannten Produktes, keine „besorgniserregenden Eigenschaften“ in meldepflichtiger Konzentration und unterliegen somit auch keinem zusätzlichen Benachrichtigungs- und Zulassungsverfahren.

Für Rohmaterialien, die zur Produktion unserer Schaumstoffblock und -plattenware benötigt werden, sind unsere Hersteller in die Pflicht genommen worden. Alle relevanten Vorlieferanten wurden auf ihre Verantwortung hingewiesen, an die Registrierungspflicht erinnert und zur Abgabe einer REACH-konformen Lieferbestätigung aufgefordert. Meldepflichtige Chemikalien der SVHC-Liste der ECHA sind unseres Wissens, mit Ausnahme der unten genannten Information, nicht in unseren Produkten enthalten.

Uns liegen derzeit für unsere wesentlichen PU- und PE-Schaumqualitäten Bestätigungen vor, die die SVHC-Kandidatenliste bis einschließlich **Januar 2018** berücksichtigen

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover
i.A. Michael Nagel

Informationspflicht entsprechend REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Einige Kunstlederqualitäten können >0,1% (aber <0,2%) C,C'-azodi (formamide)(ADCA), CAS-Nummer: 123-77-3 enthalten.